

ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz



Wir machen für Sie „gut Wetter“.

Der ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz - Ihr gutes Recht für wenig Geld: Weltweiter Schutz rund um Auto, Freizeitsport und Reise. **Schon ab 63,20 € im Jahr.**

Exklusiv für ADAC-Mitglieder.

Weitere Informationen: ☎ 0 180 5 10 11 12*
www.adac.de/versicherungen und überall beim ADAC

*14 Cent/Min. aus dem Festnetz der Dt. Telekom AG. Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen können abweichen.

ADAC

VERSICHERUNG • TOURISTIK • FINANZDIENSTLEISTUNG • MOBILITÄT

ADAC-AutoRecht aktuell

Das Wichtigste zum EU-Führerschein

Neue Führerscheinklassen, Konsequenzen für Inhaber bisheriger Führerscheine, Befristung und ärztliche Untersuchung: Die bereits zum 1.1.1999 eingeführte Neuregelung des Führerscheinrechts ist sehr umfangreich. Hier das Wichtigste in Kürze.

ADAC

VERSICHERUNG • TOURISTIK • FINANZDIENSTLEISTUNG • MOBILITÄT

	Seite
Warum eine Neuregelung?	4
Beschreibung des Führerscheins	5
Die neuen Fahrerlaubnisklassen im Einzelnen	6
Konsequenzen für Inhaber bisheriger Führerscheine	10
Die Neuregelungen bei Motorrädern	12
Die Neuregelungen bei Kraftfahrzeugen	14
Die Neuregelungen bei Anhängern	16
Befristung und ärztliche Untersuchung	18
Ausbildung und Prüfung	20
Schlüsselzahlen	22
Umtauschtabelle	23

1991 hat der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft eine zweite Richtlinie über den Führerschein verabschiedet. Dabei ging es zunächst um eine gegenseitige unbefristete Anerkennung der Führerscheine und den Wegfall der Umtauschpflicht innerhalb der EU- und EWR-Staaten; das deutsche Fahrerlaubnisrecht wurde unter diesem Aspekt bereits zum 1.7.1996 geändert.

Die Richtlinie verpflichtet darüber hinaus alle Mitgliedstaaten, die Fahrerlaubnisklassen auf das internationale Buchstaben-System umzustellen; bislang wurden die deutschen Fahrerlaubnisklassen in Zahlen angegeben. Ferner müssen europaweit einheitliche Führerscheinmuster wie auch Mindeststandards für die Erteilung der Fahrerlaubnis eingeführt werden.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte am 1.1.1999 durch die Fahrerlaubnis-Verordnung. Diese Verordnung wird in Detailfragen fortlaufend angepasst. So wurde auf Druck der Kommission die neue Klasse S zum 1.2.2005 eingeführt.

Bei der sehr umfangreichen Neuregelung wurde auf eine weitestgehende Wahrung des Besitzstandes geachtet. **Da kein Zwangsumtausch vorgesehen ist, bleiben alle bisher ausgestellten Führerscheine auch weiterhin gültig.** Eine Einschränkung gilt für Personen über 50 Jahre im Hinblick auf Lkw über 7.500 kg und schwere Gespanne.

Ein freiwilliger Umtausch in das neue Dokument ist gegen eine Gebühr von 24,- € möglich. Wer einen neuen Führerschein möchte, kann diesen bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde beantragen. Er wird dann für die Klassen ausgestellt, die der bisherigen Fahrberechtigung entsprechen.

Die neuen Führerscheine werden als Kunststoffkarten mit zwei bedruckten Seiten hergestellt. Die Grundfarbe ist rosa. Sowohl die Gestaltung als auch die Inhalte sind europaweit einheitlich. Der Führerschein ist nicht mit einem Chip ausgestattet, so dass alle Angaben ohne technische Hilfsmittel lesbar sind.

1. Name, evtl. Doktorgrad
2. Vorname
3. Geburtsdatum und -ort
- 4a. Herstellungsdatum der Karte
- 4b. (im deutschen Muster nicht vorgesehen)
- 4c. Name der Ausstellungsbehörde
5. Nummer des Führerscheins
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. (im deutschen Muster nicht vorgesehen)
9. Klassen, für die die Fahrerlaubnis erteilt wurde, wobei eingeschlossene Klassen – ausgenommen M, S, L und T – grundsätzlich nicht aufgeführt werden
9. Symbole sämtlicher Fahrerlaubnisklassen
10. Datum der Fahrerlaubniserteilung der jeweiligen Klasse
11. Gültigkeitsdatum befristet erteilter Fahrerlaubnisklassen
12. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen) in verschlüsselter Form
13. Feld für Eintragungen anderer Mitgliedstaaten nach Wohnsitzwechsel ins Ausland
14. Weiteres Feld für eine Eintragung des Erteilungsdatums (s. Nr. 10)

Vorderseite



Rückseite



Die neuen Fahrerlaubnisklassen im Einzelnen

Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug setzt regelmäßig eine gültige Fahrerlaubnis voraus. Nur für wenige **besondere Fahrzeugarten** ist kein Führerschein erforderlich.

Hierzu zählen die Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (Mofa 25). Diese Fahrzeuge dürfen nur dann ohne Mofa-Prüfbescheinigung gefahren werden, wenn der Fahrzeugführer vor dem 1. 4. 1965 geboren oder im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

Die bisher in der Fahrerlaubnisklasse 5 enthaltenen Krankenfahrstühle sind nunmehr führerschein- und prüfbescheinigungsfrei. Dies gilt allerdings nur für Krankenfahrstühle mit Elektroantrieb bis 15 km/h. Für andere motorisierte Krankenfahrstühle wird grundsätzlich eine allgemeine Fahrerlaubnis benötigt, sofern sich nicht aus den Übergangsvorschriften etwas Abweichendes ergibt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nur noch selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 6 km/h führerscheinfrei, so dass insbesondere die auf 6 km/h gedrosselten Pkw der allgemeinen Fahrerlaubnispflicht unterliegen.

Während es bisher sieben Führerscheinklassen gab, kennt das neue Fahrerlaubnisrecht **16 einzelne Klassen:**

A1

Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder).



A

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.



B

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse (gleichbedeutend mit zulässigem Gesamtgewicht) von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt.



C1

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



C

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



**D1**

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.

**D**

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.

**BE**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter B fallen.

**C1E**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse, wobei die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf.

**CE**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

**D1E**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse, wobei die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf.

DE

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

**M**

Zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h.

**S**

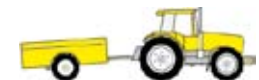
Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder einer Leistung von nicht mehr als 4 kW; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen beträgt das höchstzulässige Leergewicht 350 kg (ohne Batterien bei Elektrofahrzeugen).

**L**

Für die Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und für solche Zwecke eingesetzte Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 25 km/h, auch mit Anhänger.

**T**

Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, jeweils auch mit Anhängern.



Konsequenzen für Inhaber bisheriger Führerscheine

Fortbestand

Bis zur Einführung des neuen Führerscheins im Scheckkartenformat gab es insgesamt sieben verschiedene Muster. **Alle diese Führerscheine sind auch über den 1.1.1999 hinaus gültig.** Deshalb ist niemand verpflichtet, seinen bisherigen Führerschein gegen das neue europäische Muster einzutauschen. Für Lkw über 7.500 kg wie auch für schwere Gespanne gilt allerdings in jedem Fall eine Befristung der bisherigen Fahrberechtigung auf das 50. Lebensjahr.

Ausland

Um möglichen Problemen im **Ausland** vorzubeugen, ist der Umtausch älterer, schlecht lesbarer Führerscheindokumente zweckmäßig. Allerdings entbindet auch der EU-Führerschein nicht von der Verpflichtung, bei Fahrten außerhalb Europas zusätzlich einen internationalen Führerschein mitzuführen. Ein internationaler Führerschein wird nur ausgestellt, wenn ein Scheckkartenführerschein vorliegt oder zumindest bereits beantragt ist.

Bestandswahrung

Die Klasseneinteilung hat sich in den letzten Jahrzehnten mehrfach geändert, weshalb der Umfang der Fahrerlaubnis oftmals vom Datum der Erteilung abhängig ist. Diese Unterschiede werden auch beim Umtausch berücksichtigt: In der Anlage 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist verbindlich geregelt, welche neuen Berechtigungen für die alten Führerscheinklassen erteilt werden. Geringfügige Änderungen des Klassenzuschnittes werden durch sog. Schlüsselzahlen ausgeglichen.

So berechtigt eine Fahrerlaubnis der Klasse 2, 3 oder 4 auch zum Führen von Leichtkrafträdern, sofern sie vor dem **1.4.1980** erteilt wurde. Beim Umtausch des Führerscheins wird in diesen Fällen die neue Klasse A1 eingetragen.

Eine vor dem **1.12.1954** erteilte Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2, 3 oder 4 umfasst die Berechtigung zum Führen von Krafträdern bis 250 ccm und sonstigen Kraftfahrzeugen – insbesondere Pkw – bis 700 ccm Hubraum. Hier hat sich der Gesetzgeber entschlossen, diese Fahrerlaubnisklassen

bei einem Umtausch auf die vollen Klassen A und B zu erweitern, da hierdurch keine nachteilige Auswirkung auf die Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

Wird eine Fahrerlaubnis wegen einer Verkehrsstraftat entzogen, so erlischt die ursprüngliche Fahrberechtigung. Vor Ablauf der vom Gericht festgelegten Sperrfrist darf die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

In diesen Fällen der Neuerteilung gilt der Grundsatz des geschützten Besitzstandes nicht. Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen, die den Umfang einer Führerscheinklasse betreffen, wirken sich zum Nachteil des Betroffenen aus. Daher werden bei der Neuerteilung keine über den jetzigen Klassenumfang hinausgehenden Berechtigungen durch Schlüsselzahlen eingetragen, insbesondere nicht die Schlüsselzahl CE 79.

Beim Entzug einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 wird nach Ablauf der Sperrfrist eine neue Fahrberechtigung der Klassen B, BE, C1 und C1E erteilt. Wurde der frühere Führerschein vor dem 1.4.1980 ausgestellt, wird seit 1.9.2002 zusätzlich die Klasse A1 – entsprechend der früher bestehenden Berechtigung – eingetragen.

Die Neuerteilung ist prüfungsfrei, sofern seit dem Entzug der alten Fahrerlaubnis nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind; unabhängig davon kann eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet werden. Da die Neuerteilung rechtlich einer Ersterteilung gleichsteht, gelten für die Klassen C1 und C1E Befristungen auf das 50. Lebensjahr bzw. auf 5 Jahre.

Führerscheinentzug

Die Neuregelungen bei Motorrädern

Mit der Neuregelung wurden die bisherigen Motorradberechtigungen 1, 1a, 1b und 4 von den Fahrerlaubnisklassen A, A1 und M abgelöst. Dabei gehen die Klassen 1 und 1a in der neuen Klasse A auf. 1b entspricht in vollem Umfang der Klasse A1, Klasse M löst die Klasse 4 ab.

Stufenführerschein

Das bisherige Konzept des Stufenführerscheins bleibt erhalten. Die Klasse A (beschränkt) berechtigt – wie bisher die Klasse 1a – bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Fahrerlaubnis lediglich zum Führen von Krafträdern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Nach diesen zwei Jahren ist der Inhaber der Klasse A automatisch berechtigt, Motorräder ohne **Leistungsbeschränkung** zu lenken. Nur der Inhaber eines alten 1a-Führerscheines muss zur Erweiterung der Motorradberechtigung umschreiben lassen.

Direkteinstieg

Wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann sofort die Klasse A (unbeschränkt) erwerben. Voraussetzung ist dabei, dass sowohl Ausbildung als auch Prüfung auf einem Kraftrad mit mindestens 44 kW absolviert werden. Dieser Personenkreis hat damit ein **Wahlrecht** zwischen dem stufenweisen und dem direkten Einstieg in die unbeschränkte Klasse A. Erwirbt jemand zunächst die leistungsbeschränkte Klasse A, will dann aber die zwei Jahre abkürzen, erhält er nur dann die Klasse A unbeschränkt, wenn er das Mindestalter erfüllt und die Ausbildung und Prüfung für die unbeschränkte Klasse absolviert hat.

Leichtkraftrad

Zum Führen von Leichtkrafträdern – also Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW – ist der Erwerb der neuen Fahrerlaubnisklasse A1 erforderlich. Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h dürfen lediglich von denjenigen Inhabern der Fahrerlaubnisklasse A1 geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zum Führen von zweirädrigen Kleinkrafträdern ist der Erwerb der Fahrerlaubnisklasse M erforderlich. Sie berechtigt zum Führen von Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm. Im Vergleich zur bisherigen Klasse 4 wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf zukünftig 45 km/h abgesenkt. Allerdings gelten auch Kleinkrafträder alten Rechts als Fahrzeuge der Klasse M, sofern sie bis zum 31.12.2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Kleinkraftrad

Zum 1.2.2005 wurde eine neue Fahrerlaubnisklasse für dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge geschaffen. Hierunter fallen insbesondere Kleinst-Pkw und sog. Quads, die wie vierrädrige Motorräder aussehen. Diese Fahrzeuge dürfen ein Leergewicht von 350 kg nicht überschreiten (Ausnahme: Elektrofahrzeuge). Die Höchstgeschwindigkeit muss durch die Bauart auf 45 km/h beschränkt sein. Das Fahrzeug darf mit Benzinmotor nicht mehr als 50 ccm Hubraum, bei einer anderen Antriebsart nicht mehr als 4 kW Leistung haben. Der Besitz der Klasse S wird im Führerschein als Schlüsselzahl T 181 vermerkt.

Klasse S

Die Neuregelungen bei Kraftfahrzeugen

Pkw

Die bisherige Pkw-Klasse 3 berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 7.500 kg. Die neue Pkw-Klasse B umfasst Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; die Regelungen über das Mitführen von Anhängern sind unten dargestellt. Für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg ist der Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C1 erforderlich; bei einem Neuerwerb wird diese auf die Vollendung des 50. Lebensjahres befristet.

Bei einem Umtausch erhält der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 folgende Klassen: B, BE, C1, C1E, M, S, L. **Somit betrifft die Absenkung der zulässigen Gesamtmasse in der Klasse B nur den Neuerwerb.** Für Führerscheine mit Ausstellungsdatum vor dem 1.12.1954 oder 1.4.1980 werden weitere Klassen eingetragen. Dagegen wird nur auf Antrag die Klasse CE mit Beschränkung auf bisher von Klasse 3 umfasste Züge erteilt.

Lkw

Die neue Fahrerlaubnisklasse C ersetzt den bisherigen Lkw-Führerschein der Klasse 2. C berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Im Falle eines Umtausches erhält der Besitzer der Fahrerlaubnisklasse 2 die neuen Fahrerlaubnisklassen B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T; weitere Berechtigungen erhält der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die vor dem 1.12.1954 oder 1.4.1980 erteilt wurde. Kraftfahrzeuge der Klassen C und CE dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres – **unabhängig von einem Umtausch** – nur noch nach ärztlicher Untersuchung geführt werden.

Mit Einführung des neuen EU-Führerscheins gibt es erstmals eigene Klassen für Kraftomnibusse. So ist zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz der Erwerb der Fahrerlaubnisklasse D erforderlich; zum Führen von Kraftomnibussen mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz genügt die Fahrerlaubnis der Klasse D1.

Darüber hinaus berechtigen Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste, wenn die Fahrt lediglich der Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeuges dient. Ohne Einschränkung des Fahrzweckes dürfen Busse ohne Fahrgäste nur mit Schlüsselzahl C1 171 oder C 172 fahren.

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h (beim Mitführen von Anhängern bis 25 km/h) sind Fahrzeuge der Klasse L (bisher Klasse 5). Die Fahrerlaubnis gilt nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke. Klasse L umfasst ferner selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge bis 25 km/h.

Neu eingeführt wurde die Fahrerlaubnis der Klasse T für Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und tatsächlich für solche Zwecke eingesetzt werden. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt hier (auch mit Anhängern) 60 km/h, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur 40 km/h. Dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 wird bei einem Umtausch die Klasse T zugeteilt; bei einem Führerschein der Klasse 3 wird die Klasse T nur auf Antrag den in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen erteilt.

Busse

Zugmaschinen

Die Neuregelungen bei Anhängern

Bisher kannte das deutsche Fahrerlaubnisrecht keinen eigenen Anhängerführerschein. Vielmehr war das Mitführen von der Fahrerlaubnis des Zugfahrzeuges mit umfasst. Die Grenzen ergaben sich dabei insbesondere aus der Anzahl der Achsen, der zulässigen Anhängelast sowie dem zulässigen Gesamtgewicht. Auch für den Anhängerbetrieb gilt, dass es **keine Verpflichtung zum Umtausch** gibt, da die Führerscheine nach altem Recht grundsätzlich im bisherigen Umfang gültig bleiben.

Für Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg wurde zum 1.1.1999 eine eigene Fahrerlaubnisklasse eingeführt. Wer den Führerschein nach diesen neuen Klassen besitzt, unterliegt nicht mehr der bisher für Klasse 3 geltenden Beschränkung auf Gespanne mit drei Achsen. Bei einer Umstellung der Fahrerlaubnis nach Klasse 3 werden **automatisch** die neuen Klassen B, BE, C1 und C1E erteilt.

Für das Mitführen eines Anhängers über 750 kg genügt ein Führerschein der **Klasse B**, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination (Zugfahrzeug und Anhänger) nicht mehr als 3.500 kg beträgt und das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht das Leergewicht des Zugfahrzeuges übersteigt. Bei schwereren Anhängern ist deshalb ein genauer Vergleich der Gewichtsangaben notwendig, um sich nicht wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar zu machen.

Sofern das Gespann nicht unter diese Grenzen fällt, ist eine Fahrerlaubnis der **Klasse BE** erforderlich. Die allgemeinen Regelungen über die Anhängelast bilden für diese Fahrberechtigung die Grenze: So darf die gezogene Anhängelast bei einem Pkw das zulässige Gesamtgewicht, bei einem Lkw mit durchgehender Bremse sowie bei bestimmten Geländefahrzeugen das 1,5-fache der zulässigen Gesamtmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen. Verbindlich sind in jedem Fall die Angaben in den Fahrzeugpapieren.

Bei Lkw über 3.500 kg wie auch bei Bussen ist für die Mitnahme von Anhängern über 750 kg jeweils eine eigene Fahrerlaubnisklasse vorgesehen. Bei den Anhängerführerscheinen **C1E** und **D1E** darf das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 12.000 kg nicht übersteigen; auch muss das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers unter der Leermasse des Zugfahrzeuges bleiben. Die Grenze einer Fahrberechtigung der Klasse **CE** oder **DE** ergibt sich dagegen aus den allgemeinen Vorschriften über das zulässige Gesamtgewicht und die zulässige Anhängelast.

Für einen – wenn auch nur kleinen – Teilbereich der Klasse 3 ist für den Besitzstand allerdings eine Einschränkung zu machen: Bisher berechnete der Pkw-Führerschein zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 7.500 kg zulässigen Gesamtgewichts sowie einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse, die – unter Beachtung der gesetzlichen Achslast – das 1,5-fache des Zugfahrzeuges nicht übersteigt. Somit konnten mit der Klasse 3 im günstigsten Fall Züge bis 17.500 kg bei einachsigen bzw. 18.500 kg bei Anhängern mit Tandemachse gefahren werden. Diese Züge fallen zukünftig in die Klasse CE und unterliegen damit – **auch ohne Umtausch** – der unten dargestellten Befristung auf das 50. Lebensjahr.

Nur wer auch in Zukunft Züge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12.000 kg mit der Pkw-Fahrerlaubnis fahren möchte, muss einen Antrag auf Erteilung der **Klasse CE 79** stellen: Diese Schlüsselzahl schließt die Lücke für Gespanne über 12.000 kg bis zum bisherigen Umfang der Klasse 3.

Befristung und ärztliche Untersuchung

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T wird **unbefristet und ohne ärztliche Untersuchung** erteilt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

In den übrigen Klassen erfolgt eine Befristung für folgende Zeiträume:

- Klassen C1, C1E: bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres; nach Vollendung des 45. Lebensjahres für fünf Jahre
- Klassen C, CE: für fünf Jahre
- Klassen D, D1, DE und D1E: für fünf Jahre

Umtausch

Bei einer **Umstellung der Fahrerlaubnisklasse 3** werden die Klassen C1 und C1E unbefristet erteilt; eine ärztliche Untersuchung ist nicht erforderlich. Nur auf Antrag wird bei einem Umtausch die Klasse CE 79 mit Beschränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge erteilt. Diese Fahrberechtigung unterliegt den nachfolgenden Einschränkungen der Lkw-Klassen.

Die Berechtigung nach **Klasse 2** zum Führen von Lkw über 7.500 kg ist kraft Gesetzes auf die Vollendung des 50. Lebensjahres beschränkt. Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 2, die jünger als 45 Jahre sind, erhalten bei der Umstellung ihre Fahrberechtigung in den Klassen C und CE mit einer Befristung auf das 50. Lebensjahr. Ältere Führerscheinbesitzer der Klasse 2 erhalten für die neuen Klassen C und CE eine fünfjährige Befristung. Mit einem Führerschein der Klasse 2 darf ab dem 50. Lebensjahr kein Lkw über 7.500 kg gefahren werden.

Eignungsuntersuchung

Für den erstmaligen Erwerb wie auch die Verlängerung der Fahrerlaubnis C1, C1E, C oder CE ist eine ärztliche Bescheinigung entsprechend der Fahrerlaubnis-Verordnung erforderlich. Dabei geht es um die Frage, ob **eignungsausschließende Erkrankungen** vorliegen. Der Arzt wird dabei vom Antragsteller frei gewählt.

Bei Erwerb der Fahrerlaubnis D1, D1E, D und DE sowie bei Verlängerung dieser Klassen nach dem 50. Lebensjahr genügt diese Gesundheitsbescheinigung nicht; vielmehr muss hier stets ein betriebs-, arbeitsmedizinisches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt werden. Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis D1, D1E, D und DE bis zum 50. Lebensjahr reicht dagegen die ärztliche Bescheinigung aus.

Darüber hinaus ist sowohl beim Neuerwerb als auch bei der Verlängerung einer Fahrerlaubnis stets ein **ausreichendes Sehvermögen** nachzuweisen. Zum Erwerb einer unbefristeten Fahrerlaubnisklasse genügt die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle. Bei befristeten Fahrberechtigungen ist neben der ärztlichen Eignungsuntersuchung auch eine Begutachtung durch den Augenarzt bei Ersterwerb wie auch bei der Verlängerung vorgeschrieben.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Fahreignung führen zur Erteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen oder mit Einschränkungen. Diese werden in verschlüsselter Form auf dem Führerschein vermerkt. So bedeutet die Schlüsselzahl 01, dass eine Sehhilfe erforderlich ist. Der Code 78 beschränkt die Fahrberechtigung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe. Bei der Ausstellung des Führerscheins wird der Bewerber über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen informiert.

Sehvermögen

Schlüsselzahlen

Ausbildung und Prüfung

Mindestalter

Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt:

- 25 Jahre für die Klasse A bei direktem Zugang
- 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE und D1E
- 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang, B, C, C1, BE, CE und C1E
- 16 Jahre für die Klassen A1, M, S, L und T

Das Mindestalter zum Führen eines fahrerlaubnisfreien Mofa 25 beträgt 15 Jahre.

Während bei der bisherigen Klasse 2 ein Mindestalter von 21 Jahren vorgeschrieben war, müssen künftig Bewerber der Klassen C und CE nur 18 Jahre alt sein. Allerdings können 18- bis 20-Jährige aufgrund der europäischen Sozialvorschriften hiervon nur eingeschränkt Gebrauch machen: Beförderungen mit Fahrzeugen über 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse, die den Sozialvorschriften unterliegen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn zusätzlich zur Fahrerlaubnis eine Ausbildung als Berufskraftfahrer absolviert wurde. Diese Einschränkung entfällt automatisch mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

Ausbildung

Beim **theoretischen Unterricht** beträgt der Umfang des allgemeinen Teils (Grundstoff) mindestens zwölf Doppelstunden. Besitzt der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis, so beträgt der Umfang mindestens sechs Doppelstunden. Für den Erwerb der Pkw-Klasse B sind für den klassenspezifischen theoretischen Teil (Zusatzstoff) zwei zusätzliche Doppelstunden vorgesehen.

Der **praktische Unterricht** besteht aus der Grundausbildung sowie den besonderen Ausbildungsfahrten. Die Anzahl der Fahrstunden in der Grundausbildung ist – außer bei den Busklassen – nicht gesetzlich festgelegt. Für den Erwerb der Klasse B sind als Sonderfahrten fünf Überlandfahrten, vier Autobahnfahrten sowie drei Fahrten bei Dämmerung oder Dunkelheit vorgesehen.

Die Fahrerlaubnis der Klasse B ist Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C1, C, D1, D sowie der Anhängerführerscheine. Die anderen Klassen können direkt erworben werden.

Die **theoretische Prüfung** kann frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden. Die praktische Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung und frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden.

Die **praktische Prüfung** ist grds. an dem Ort abzulegen, an dem der Bewerber seinen Lebensmittelpunkt (Familie, Ausbildung, Beruf) hat; in begründeten Fällen sind Ausnahmegenehmigungen möglich. Die Fahrerlaubnis wird durch Aushändigung des Führerscheines erteilt. Sofern die Scheckkarte noch nicht vorliegt, wird ersatzweise eine Prüfbescheinigung ausgestellt; diese ist zeitlich befristet und dient im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung.

Vorbesitz

Prüfung

Die neuen Fahrerlaubnisklassen sind teilweise nicht in vollem Umfang mit den bisherigen Berechtigungen inhaltsgleich. Um dabei auftretende Lücken zu schließen werden beim Umtausch des Führerscheines Zusatzangaben in Form von dreistelligen Schlüsselzahlen eingetragen.

Diese Erweiterungen werden bei der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse im Feld 12 des Dokumentes vermerkt. So erlaubt der Zusatz 171 zu Klasse C1 das Führen eines Busses bis 7.500 kg, sofern keine Fahrgäste befördert werden. Die Schlüsselzahl 172 zu Klasse C gilt für alle Busse ohne Fahrgast.

Klasse L wird durch die Schlüsselzahl 174 auf alle Zugmaschinen bis 32 km/h ohne Bauart- oder Zweckbestimmung erweitert. Eine vor dem 1.1.1989 erteilte Klasse 5 berechtigt zusätzlich zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 25 km/h oder 50 ccm; dies wird durch die Schlüsselzahl 175 dokumentiert. In diesem Fall wird beim Umtausch auch die Klasse S eingetragen, da sie in der Schlüsselzahl 175 aufgeht.

Die Erweiterungen der allgemeinen Fahrerlaubnisklassen gelten **nur im Inland**. Soll die mit der Schlüsselzahl erteilte Berechtigung auch im Ausland genutzt werden, so kann eine entsprechend eingeschränkte EU-Klasse beantragt werden.

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden die neuen Klassen im Führerschein bestätigt. Die wichtigsten Regelungen sind nachfolgend abgedruckt. Bei einer Fahrerlaubniserteilung vor dem 1.4.1980 bzw. 1.12.1954 oder bei einem Antrag auf Erteilung der eingeschränkten Klasse CE sowie beim Nachweis für Klasse T werden weitere Fahrerlaubnisklassen eingetragen (vgl. oben). Vor 1989 erworbene Fahrberechtigungen umfassen auch die Klasse S.

Übersicht

StVZO	Klassen alt		Klassen neu
	DDR Führerschein vor 3.10.1990	DDR Führerschein vor 1.6.1982	Anlage 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung
1, 1a	A	1	A, A1, M, L
1b			A1, M, L
	C		B, BE, C1, C1E, C, M, S, L, T
2	CE	5	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T
3	B, BE	4	B, BE, C1, C1E, M, S, L
4	M		M, L
		2	B, M, S, L
		3	M, S, L
5			L
	T		M, S, L
KOM			D1, D1E, D, DE
KOM bis 14 F			D1, D1E
KOM bis 24 F./7,5t			D1, D1E, D*

* Beschränkt auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse